



SATZUNG für den TIC Club e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „TIC Club“, nach Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wuppertal.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO 1977).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und sittlichem Gebiet, insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur. Zum Erreichen dieses Zwecks fördert der Verein in Wuppertal-Cronenberg ein Theater, dessen Darbietungen der Allgemeinheit uneingeschränkt zugänglich sind.

§ 2 – Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 – Mittelverwendung

Mittel des Vereins (Vermögen, Einnahmen aus Tätigkeiten und Spenden sowie Beitragseinnahmen) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins.

§ 4 – Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Mitgliedschaft

Mitglieder werden können:

- a) natürliche Personen
 - einfache Mitgliedschaft
 - Familienmitgliedschaft
- b) juristische Personen
- c) Personenvereinigungen.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, auch auf Anregung aus der Mitgliedschaft. Pro Mitgliedschaft gilt, ungeachtet der während der Mitgliederversammlung anwesenden Personenzahl (z.B. Familien, Personenvereinigungen), eine Stimme.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit,
- b) durch schriftlich, mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, zu erklärenden Austritt,
- c) durch Ausschluß aus wichtigem Grunde. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Der Beschluß bedarf der Schriftform und ist zu begründen.



§ 6 – Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragshöhe wird zwei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres festgesetzt. Das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erworben wird, gilt als volles Beitragsjahr. Der Beitrag ist im Voraus bzw. zu Beginn eines Geschäftsjahres zu entrichten. Bei verspäteten Zahlungen ist das Mitglied verpflichtet, die Mahnkosten zu ersetzen.

§ 7 – Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer und
- e) einem Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen kann den Verein alleine vertreten.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Vorstand entsendet eine Person seines Vertrauens in den Beirat des TIC-Theater. Er hat beratende Funktion im Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder mitwirken. Er gibt sich – soweit erforderlich – eine Geschäftsordnung. Er fasst seine Beschlüsse schriftlich, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung der einberufenen Sitzung, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse und Abstimmungen auch schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder fernmündlich erfolgen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des 1. Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schatzmeisters, des Schriftführers und des Beisitzers.
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands nach Prüfung.
- c) Zustimmung zu dem Jahresbericht und Genehmigung des Rahmenplans.
- d) Genehmigung der Beitragsordnung und deren Änderung.
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden bzw. bevollmächtigten Mitglieder. Das gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins (§11).
- f) Vorschlagsrecht für neue Mitgliedschaften und für einzelne Fördermaßnahmen.



Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht. Der Beirat soll aus zwei Mitgliedern bestehen; die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann Anregungen zur Spielplangestaltung geben.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 25 % der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 3 Wochen.

Das Stimmrecht kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann nur mit bis zu drei Vollmachten versehen werden und dafür das Stimmrecht ausüben. Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem 1. Vorsitzenden oder bei Abwesenheit durch seinen Stellvertreter oder bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Vorstands.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit, falls die Satzung nichts anderes bestimmt.

Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Protokollführer unterzeichnet.

Wenn auf Verlangen des Registergerichts eine Änderung der Satzung erforderlich wird, ist der Vorstand ermächtigt, die gewünschte Änderung vorzunehmen.

§ 10 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.

Wuppertal den 24.05. 2009